

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Cotta (AfD)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Kritische Prüfung der Rundfunkbeitragserhebung in Thüringen: Transparenz, Effizienz und Vollstreckungspraxis

In Anbetracht der anhaltenden Kontroversen um den Rundfunkbeitrag und der kritischen Haltung eines Teils der Bevölkerung Thüringens gegenüber der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems stellt sich die Frage nach Transparenz und Effizienz der Beitragserhebung. Die Landesregierung hat im Rahmen der föderalen Struktur Deutschlands und durch den Rundfunkstaatsvertrag eine Mitverantwortung, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine gerechte Erhebung und zweckmäßige Verwendung des Rundfunkbeitrags zu schaffen und zu überwachen. Vor dem Hintergrund steigender Unzufriedenheit mit der aktuellen Praxis der Beitragsfinanzierung ist es von entscheidender Bedeutung, die Vorgehensweisen bei der Einziehung säumiger Beiträge kritisch zu hinterfragen. Daher zielen die folgenden Fragen darauf ab, ein detailliertes Verständnis über die Handhabung von Mahnverfahren und Vollstreckungsersuchen in Thüringen zu erlangen und die Effektivität der bestehenden Systeme zu evaluieren.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 7/5607** vom 1. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. März 2024 unter Zugrundelegung der Stellungnahme des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) beantwortet:

1. Wie hoch war nach Kenntnis der Landesregierung die Anzahl der Beitragskonten mit der höchsten Mahnstufe bezüglich des Rundfunkbeitrags in Thüringen im Jahr 2023 (bitte nach einzelnen Monaten sowie nach privatem Bereich und nicht privatem Bereich aufschlüsseln)?*

Antwort:

Die höchste Mahnstufe im Mahnverfahren des Beitragseinzugs ist das Vollstreckungsersuchen. Laut der nachfolgenden Tabelle befanden sich zum 31. Dezember 2023 (Stichtag) 34.333 Beitragskonten auf dieser Mahnstufe:

Beitragskonten mit Mahnstatus Vollstreckungsersuchen zum Stichtag	Privat	Nicht Privat	Summe
31. Dezember 2023	32.790	1.543	34.333

Bezogen auf den Gesamtbestand der Beitragskonten im Freistaat Thüringen Ende 2023 (1.195.412) entspricht dies folgendem Anteil:

	Privat	Nicht Privat	Summe
31. Dezember 2023	2,98 Prozent	1,64 Prozent	2,87 Prozent

* Unterjährige Auswertungen, wie in der Anfrage gefordert (Ausweisung der Zahlen pro Monat) führt der Beitragsservice nicht durch. Es werden deshalb nur die Jahreswerte genannt.

2. Wie hoch war nach Kenntnis der Landesregierung die Zahl der Vollstreckungsersuchen gegen säumige Zahler des Rundfunkbeitrags in Thüringen im Jahr 2023 (bitte nach einzelnen Monaten aufschlüsseln)?*

Antwort:

Die Anzahl der 2023 ausgebrachten Vollstreckungsersuchen ist höher als die Anzahl der Beitragskonten im Mahnverfahren. Gründe dafür können u.a. sein, dass für Beitragskonten, die schon länger in der Mahnstufe Vollstreckung sind, erst 2023 ein Vollstreckungsersuchen ausgebracht wurde oder dass für einzelne Beitragskonten mehrere Vollstreckungsersuchen in einem Jahr ausgebracht wurden.

Erstellungszeitraum	Privat	Nicht Privat	Summe
Januar bis Dezember 2023	34.965	2.523	37.488

* Unterjährige Auswertungen, wie in der Anfrage gefordert (Ausweisung der Zahlen pro Monat) führt der Beitragsservice nicht durch. Es werden deshalb nur die Jahreswerte genannt.

3. Wie viele Haftbefehle wurden nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringen zur Herbeiführung der Zahlung des Rundfunkbeitrags im Jahr 2023 sowie im Januar 2024 beantragt und wie viele wurden vollstreckt beziehungsweise wie viele säumige Zahler des Rundfunkbeitrags wurden nach Kenntnis der Landesregierung im Jahr 2023 sowie im Januar 2024 in Thüringen in Haft genommen, um die Zahlung des Rundfunkbeitrags herbeizuführen (bitte nach einzelnen Monaten und nach Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Frage suggeriert, dass als Sanktion für die Nichtzahlung des Rundfunkbeitrages eine Haftstrafe drohe. Das stimmt so nicht.

Soweit gelegentlich von Einzelfällen berichtet wird, in denen Haftbefehle erwirkt und zum Teil auch vollstreckt wurden, so sind dies Maßnahmen ausschließlich im Rahmen gesetzlich geregelter Zwangsvollstreckungsverfahren. Wenn ein Schuldner - auch ein Beitragsschuldner - gegenüber dem Gerichtsvollzieher die Auskunft darüber verweigert, welche Vermögenswerte, in die vollstreckt werden könnte, vorhanden sind, so kann allein zur Erzwingung dieser Auskunft im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens ein Haftbefehl beantragt und gegebenenfalls auch - für eine Dauer von längstens sechs Monaten - vollstreckt werden.

Anders als bei der Strafhaft kann die inhaftierte Person die Entlassung jederzeit selbst herbeiführen. Sobald die Erklärung über die vorhandenen Vermögenswerte vom Schuldner abgegeben wird, endet diese Maßnahme als Teil der Zwangsvollstreckung. Vom Bundesverfassungsgericht wurde die Zulässigkeit der Maßnahme zuletzt im Beschluss vom 19. April 2021, Az.: 1 BvR 679/21, bestätigt.

In Thüringen ist der MDR nicht selber Vollstreckungsbehörde und somit nicht zur Auswahl der Vollstreckungsmaßnahmen befugt. Dementsprechend liegen dem MDR zum Gegenstand dieser Frage keine Daten vor.

Auch der Landesregierung liegen keine entsprechenden Daten vor, da in den Statistiken keine Erhebung beziehungsweise Ausdifferenzierung im Sinne der Fragestellung erfolgt.

Prof. Dr. Hoff
Minister